

Der Landtag von Niederösterreich hat am **29. JUNI 2000** in Ausführung des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, in der Fassung BGBl. Nr. I 66/1998, beschlossen:

Änderung des NÖ Fleischuntersuchungs- gebührengesetzes

Das NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz (NÖ FUGG), LGBl. 6401, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem § 1 entfällt die Wortfolge „Artikel I“.
2. In der Überschrift des § 1 wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.
3. Im § 1 Abs.1 wird nach dem Wort „Überprüfungen“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „insbesondere“ eingefügt.
4. Im § 1 Abs.1 Z.3 tritt an Stelle des Zitates „§ 17 Abs.1“ das Zitat „§§ 16, 17 Abs.1, 43 Abs.1 und 44 Abs.4“.
5. § 1 Abs.1 Z. 4, 5 und 6 entfallen.
6. In § 1 Abs.2 Z.2 wird das Wort „Mindestgebühr“ durch das Wort „Pauschalgebühr“ ersetzt.
7. In § 2 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 1 Abs.1 Z. 1, 2 und 4“ das Zitat „§ 1 Abs.1 Z. 1 und 2“.
8. In § 2 Z. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 1 Abs.1 Z. 3 und 5“ das Zitat „§ 1 Abs.1 Z. 3“.

9. § 2 Z. 3 entfällt.

10. § 3 Abs.2 lautet:

„Die Höhe der Gebühr ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und der angewendeten Untersuchungsmethoden sowie auf den entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand kostendeckend in einem solchen Ausmaß festzusetzen, dass der dem Land Niederösterreich und den niederösterreichischen Gemeinden durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehende Aufwand voll ersetzt wird. Für jeden Tatbestand kann eine Pauschalgebühr festgelegt werden, wobei eine allenfalls anfallende Umsatzsteuerbelastung zu berücksichtigen ist.

11. § 3 Abs.3 Z.2 entfällt. Im § 3 Abs.3 erhält die bisherige Z.3 die Bezeichnung Z.2

12. § 3 Abs.4 entfällt.

13. Im § 5 Abs.1 erster Satz wird nach dem Wort „aufgeschlüsselt“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.

14. Im § 9 Z.1 wird die Wortfolge „die gemäß § 1 Abs.1 Z.6 von der Gebührenpflicht befreit sind“ durch die Wortfolge „wenn bei diesen Überprüfungen die ursprüngliche Beurteilung des Fleischuntersuchungsorganes nicht bestätigt wird“ ersetzt.

15. Im § 9 Z.3 wird das Wort „Laborkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

16. Im § 9 Z.5 entfällt das Wort „sowie“ und wird das Satzzeichen „ ; “ eingefügt.

17. Im § 9 Z.6 wird das Wort „Ausfallzahlungen“ durch die Wortfolge „Zahlung eines nachgewiesenen Mehraufwandes“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

18. Dem § 9 Z.6 werden folgende Ziffern angefügt:

„7. Kosten der Probenahmen und Laboruntersuchungen für Stichprobenkontrollen in nach statistischen Kriterien ausgewählten Betrieben oder Gebieten, die vom

Bund zu tragen sind und vorläufig vom Land gezahlt werden, und solche Probenahmen und Laboruntersuchungen, die vom Land zu zahlen sind.

8. Allfällige Ausfallszahlungen des Landes an Fleischuntersuchungsorgane nach § 1358 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für bereits durchgeführte Untersuchungen, Kontrollen und Überprüfungen in einem Unternehmen, welches nach dem Zeitpunkt, zu welchem das Fleischuntersuchungsorgan die jeweilige Untersuchung, Kontrolle und Überprüfung vorgenommen hat, zahlungsunfähig oder insolvent geworden ist.“

19. Nach dem § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG, ABI.Nr.L 162 vom 1.7.1996, S.1 umgesetzt.“

20. Artikel II erhält die Bezeichnung „§ 12“ unter Beibehaltung der Überschrift.